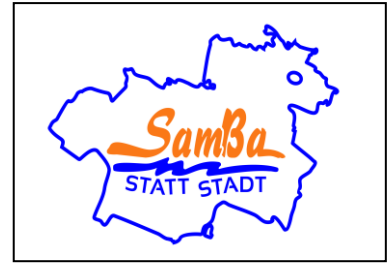


## Die Samtgemeinde Bardowick informiert:

### Pflichten für Hundehalter/innen und Hundeführer/innen



Viele Menschen erleben das Zusammenleben mit einem Hund als große Bereicherung für ihr Leben. Bei aller Freude am Hund müssen auch die dadurch entstehenden Pflichten beachtet werden.

Am 01.07.2011 ist die Neufassung des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich für Personen, die Hunde halten oder führen, folgende Pflichten, die nur teilweise neu sind:

- Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (§ 2 NHundG).
- Hundehalter/innen sind verpflichtet, einen Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.
- Für die von einem Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestsumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abzuschließen (§ 5 NHundG).
- Ein vom Landkreis als gefährlich eingestuftter Hund darf nur von dem/der persönlichen Hundehalter/in oder von einer Person geführt werden, der/die eine von der Fachbehörde ausgestellte Bescheinigung hat, einen gefährlichen Hund führen zu dürfen (§ 14 NHundG). Eine solche Bescheinigung wird auf Antrag vom Landkreis Lüneburg ausgestellt.

Zusätzliche Regelungen ab dem 01.07.2013

- Zentrales Register

Seit dem 01.07.2013 müssen Hundehalter/innen ihren Hund beim Zentralen Register anmelden. Hierbei sind Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort sowie die Anschrift des Hundehalters/der Hundehalterin sowie Geschlecht, Geburtsdatum und Kennnummer des Hundes sowie die Rassezugehörigkeit oder, soweit feststellbar, die Kreuzung (§ 6 NHundG) anzugeben.

Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Hundehalter/innen können die Registrierung online auf der Webseite <https://www.hunderegister-nds.de/login> vornehmen oder sich von dieser Webseite ein Formular herunterladen und die Anmeldung per Post, Fax (0441/39010401) oder telefonisch durchführen. Die Mitarbeiter/innen der telefonischen Anmeldung sind werktäglich von Mo. - Fr. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 0441/39010400 erreichbar.

Die Anmeldung im zentralen Register muss vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes erfolgen und ist gebührenpflichtig. Die Gebühr bemisst sich nach der niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und beträgt bei einer Online-Anmeldung 14,50 € zzgl. 19 % MwSt., also insgesamt 17,26 €, bei Verwendung des Formulars oder telefonischer Anmeldung 23,50 € zzgl. 19 % MwSt, insgesamt 27,97 €.

- Nachweis der Sachkunde

Bei der Anschaffung eines Hundes nach dem 01. Juli 2013 ist vor Aufnahme der Hundehaltung die theoretische Sachkundeprüfung abzulegen. Die praktische Sachkundeprüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

Einer Sachkundeprüfung bedarf nicht, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung einen Hund gehalten hat.

Wer nach dem 1. Juli 2011 die Hundehaltung aufgenommen hat, gilt nur als sachkundig, wenn er bereits in den letzten zehn Jahren zuvor über einen Zeitraum von mindestens

zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat oder laut Gesetz (§ 3 NHundG) anderweitig als sachkundig anzusehen ist.

Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind (z. B. Kinder) den Haushalt verlassen (oder verlassen haben) und eine Hundehaltung aufnehmen (oder nach Juli 2011 aufgenommen haben), müssen diese Personen als Neuhundehalter/-innen im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

Der Sachkundenachweis kann direkt erworben werden, ein Vorbereitungskursus dazu ist nicht zwingend vorgeschrieben. Wer zur Vorbereitung auf die Prüfung zusätzlich einen Kursus absolvieren möchte, kann jede Hundeschule kontaktieren und dort erfahren, ob sie derartige Angebote bereithält. Jede Hundeschule kann auch Prüfungstermine anbieten. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die Prüfungen von einem anerkannten Prüfer abgenommen werden. Eine Liste der derzeit anerkannten Prüfer in Niedersachsen hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) auf seiner Homepage veröffentlicht unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de). Hier finden Interessierte auch eine Literaturliste, die zur Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein kann. Die Prüfungsbausteine für den Sachkundenachweis werden landesweit einheitlich sein. Im Verlauf der Prüfung soll unter anderem nachgewiesen werden, dass der Halter/die Halterin den Hund einschätzen kann, gefährliche Situationen erkennt und in der Lage ist, etwaigen Gefahren vorzubeugen. Der Halter/Die Halterin muss den Hund so kontrollieren, dass keine Risiken für andere Menschen und keine Belästigungen entstehen.

### **Überprüfung der Vorschriften:**

Die Gemeinden müssen die Einhaltung der Vorschriften überprüfen. Wer gegen die Vorschriften der Hundesteuersatzung bzw. des NHundG verstößt, handelt ordnungswidrig. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 18 NHundG).

### **Allgemeine Pflichten einer Hundehalterin/eines Hundehalters gelten weiterhin:**

- Wer einen Hund hält bzw. führt, muss dafür sorgen, dass der Hund nicht unbeaufsichtigt herumläuft und keine anderen Tiere oder Passanten verfolgt oder anspringt.
- Es ist dafür zu sorgen, dass Hunde in der freien Landschaft weder streunen noch wildern.
- In der Zeit vom 01. April bis 15. Juli eines jeden Jahres, also während der Brut- und Setzzeit, müssen die Hunde außerhalb geschlossener Ortschaften und damit auch in Wald und Feld stets an der Leine geführt werden.
- Der von einem Hund auf Straßen, Wegen, Grünstreifen, Wiesen und anderen öffentlichen Grundstücken hinterlassene Kot muss unverzüglich beseitigt werden.

Für Fragen zur An- und Abmeldung von Hunden stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen im Steueramt gerne zur Verfügung.

**Ansprechpartnerin  
Nds. Hundegesetz  
Ordnungsamt**

Frau Kogel, Tel.: 04131-1201161  
Frau Stegemann, Tel.: 04131-1201162

**Ansprechpartnerin  
Hundesteuer  
Steueramt**

Frau Solms, Tel.: 04131-1201222  
Frau Bruns, Tel.: 04131-1201221